

Reglement für das Digital Transformation Committee (Reglement DTC)

vom 10. November 2022

Die Schulleitung der ETH Zürich, gestützt auf Art. 28 Abs. 2 und 3 sowie Art. 11a Abs. 3 Bst. g der Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Organisationsverordnung ETH Zürich) vom 16. Dezember 2003¹ verordnet:

1. Abschnitt: Auftrag

Art. 1 Auftrag

- ¹ Das Digital Transformation Committee (DTC) berät und unterstützt den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin Finanzen und Controlling bei der Koordination der Digitalisierung der Verwaltungsprozesse der ETH Zürich sowie bei der Implementierung der Digitalisierungsstrategie für die Verwaltungsprozesse und deren periodische Weiterentwicklung in Übereinstimmung mit der Gesamtstrategie der ETH Zürich. Es legt dabei den Fokus auf die gesamtheitlichen Interessen der Institution.
- ² Das DTC nimmt im Einzelnen folgende Aufgaben wahr:
 - a) Es verschafft sich den Überblick über den Stand der Digitalisierung sowie die entsprechenden Projekte zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Verwaltung (Portfoliomonitoring).
 - b) Es bewirtschaftet eine Road Map zur Implementierung der Digitalisierungsstrategie.
 - c) Es schlägt Standards und Vorgaben im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung vor.
 - d) Es unterstützt die Einheiten bei der Initiierung und Durchführung von Digitalisierungsprojekten.
 - e) Es fördert die Einführung und Nutzung neuer Technologien im Kontext der Digitalisierung der Verwaltungsprozesse. Dazu zieht es nach Bedarf Experten/Expertinnen von innerhalb oder ausserhalb der ETH Zürich bei, um sich die benötigte Expertise für die Beurteilung der Chancen und Risiken neuer Technologien zu beschaffen. Weiter strebt es die Zusammenarbeit mit anderen Gremien oder Projekten innerhalb oder ausserhalb der ETH an, um die Einführung neuer Technologien zu unterstützen.
 - f) Es reicht der Schulleitung ein Gesamtbudget für Digitalisierungsprojekte für die Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung vor und beantragt beim Präsidenten darauf gestützt das jährliche Budget im Sinne von Art. 60 Finanzreglement der ETH Zürich² für Digitalisierungsprojekte³. Die Einstellung des Zusatzbudgets erfolgt beim/bei der Vorsitzenden DTC.
 - g) Es beurteilt Vorschläge für Digitalisierungsprojekte und entscheidet über deren Finanzierung aus dem Gesamtbudget nach Bst. a. Einzelheiten dazu sind in Art. 9 festgehalten.
 - h) Es initiiert nach Bedarf selbst Projekte.
 - i) Es beobachtet den Fortschritt der vom DTC finanzierten Projekte und gibt gegebenenfalls Empfehlungen zur Optimierung ihrer Umsetzung.

¹ RSETHZ 201.021

² RSETHZ 245

³ Art. 57 Abs. 1 Finanzreglement der ETH Zürich

Art. 2 Definition Digitalisierungsprojekte der Verwaltung

Unter Digitalisierungsprojekten der Verwaltung (in diesem Reglement auch Digitalisierungsprojekte) sind alle Projekte zu verstehen, die unter Nutzung digitaler Mittel Arbeitsprozesse in der Verwaltung der ETH verbessern oder ändern.

2. Abschnitt: Digital Transformation Committee (DTC) und Digital Transformation Office (DTO)

Art. 3 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des DTC

- ¹ Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Finanzen & Controlling führt gestützt auf Art. 11a Abs. 3 Bst. g OV den Vorsitz.
- ² Als weitere Mitglieder gehören dem DTC an:
 - a) ex officio der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Infrastruktur, als stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende;
 - b) ex officio der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership;
 - c) je ein Vertreter/eine Vertreterin aus den übrigen SL-Bereichen;
 - d) ex officio der Direktor/die Direktorin der Informatikdienste;
 - e) zwei Vertreter/Vertreterinnen aus den Departementen;
 - f) weitere Mitglieder nach Bedarf.
- ³ Die Vertreter/Vertreterinnen nach Abs. 2 Bst. c, e und f werden auf Antrag des/der Vorsitzenden durch die SL gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 4 Sitzungen des DTC

- ¹ Das DTC trifft sich in der Regel zu drei ordentlichen Sitzungen pro Jahr.
- ² Der/die Vorsitzende legt die Agenda fest. Die weiteren Mitglieder können Traktanden vorschlagen, was spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich zu erfolgen hat.
- ³ Entscheide werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Der/die Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- ⁴ Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied verlangt, dass das betreffende Geschäft in einer Sitzung behandelt wird.
- ⁵ Die Mitglieder des DTC können sich bei Verhinderung vertreten lassen. Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- ⁶ Nach Bedarf werden Experten/Expertinnen (Art. 1 Abs. 2 Bst. e) oder Gäste zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, wobei alle Mitglieder das Recht haben, Experten/Expertinnen oder Gäste vorzuschlagen.
- ⁷ Die Sitzungen und Protokolle des DTC sind nicht öffentlich.

Art. 5 Subkommissionen und Arbeitsgruppen

Das DTC kann nach Bedarf Subkommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen und darin auch weitere Personen, u.a. Experten/Expertinnen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. e, einbeziehen. Auf diese Weise kann insbesondere die Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Projekten hergestellt werden.

Art. 6 Aufgaben des DTO

- ¹ Das DTO besorgt die Geschäftsführung für das DTC. Es bereitet namentlich Sitzungen vor, verfasst Protokolle und Dokumente und führt die Ablage des DTC.
- ² Des Weiteren hat das DTO folgende Aufgaben:
 - a) Es stellt das Portfoliomonitoring sowie das Controlling für die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie einschliesslich der Pflege der Road Map zuhanden des DTC sicher.
 - b) Es stellt die Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der Initiierung, Planung und Durchführung von Projekten im Auftrag des DTC sicher. Diese umfasst insbesondere die Bereiche bereichsübergreifende Prozessabdeckung, den Einbezug aller Stakeholder, die Koordination mit anderen Projekten, die Projektorganisation, die Evaluation der Technologie und die Beschaffung von Knowhow.

Art. 7 Zusammensetzung, Unterstellung und Organisation des DTO

- ¹ Das DTO besteht aus einem Team von Mitarbeitenden mit dediziertem Arbeitspensum für diese Tätigkeit, welches in deren Pflichtenheft abgebildet wird.
- ² Es ist fachlich dem/der Vorsitzenden des DTC unterstellt. Dieser/diese trifft sich regelmässig mit den Mitarbeitenden des DTO nach Bedarf zur Besprechung der laufenden Geschäfte und Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des DTC.

4. Abschnitt: Finanzierung und Prüfung der Projekte

Art. 8 Eigene Mittel des DTC

- ¹ Aus dem Gesamtbudget nach Art. 1 Abs. 2 Bst. f bestimmt das DTC den Anteil, der für die eigene Tätigkeit zur Verfügung steht:
 - a) eigene Projekte nach Art. 1 Abs. 2 Bst. h;
 - b) für Aufwände, die aus der Tätigkeit des DTC und DTO entstehen;
 - c) für die Löhne der Mitarbeitenden des DTO, soweit diese durch das DTC finanziert sind.
- ² Das DTC entscheidet über die Verwendung der Mittel auf Antrag des/der Vorsitzenden.

Art. 9 Prozess der Beurteilung, Finanzierung und Freigabe von Digitalisierungsprojekten

- ¹ Einheiten, welche ein Digitalisierungsprojekt durchführen wollen, erstellen eine Projektskizze oder einen vorläufigen Projektplan und reichen diese(n) dem DTC ein.
- ² Das DTC beurteilt die Projektskizzen resp. die vorläufigen Projektpläne. Es gibt die dafür angewendeten Kriterien im Voraus bekannt.
- ³ Gestützt auf das Ergebnis der Beurteilung entscheidet das DTC über die Zusprache der beantragten Mittel gem. Art. 1 Abs. 2 Bst. g und die Freigabe der Projekte zur Ausführung. Vorbehalten bleibt Abs. 4
- ⁴ Ist das Gesamtbudget eines Projektes grösser als 0.5 Mio. CHF, legt der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling das Projekt vor der Freigabe zusätzlich der Schulleitung zur Genehmigung vor.⁴ Der Schulleitungsantrag wird durch das DTO vorbereitet.
- ⁵ Nach der Freigabe tritt der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling die Mittel in jährlichen Tranchen an die Einheiten ab.

⁴ Art. 7 Bst. a Finanzreglement

5. Abschnitt: Digitalisierungsprojekte ausserhalb der Entscheidungsbefugnis des DTC

Art. 10 Eigenständige Programme

- ¹ Digitalisierungsprojekte, die Teil eines eigenständigen Programms mit eigenem Steuerungsausschuss und Budget sind⁵, werden dem DTC zur Kenntnis gebracht und erfordern keine Freigabe durch dieses. Das DTC kann jedoch Empfehlungen zur Optimierung der Projekte sowie zur besseren Abstimmung mit anderen Projekten aussprechen.
- ² Die Schulleitung legt auf Antrag des für die Programmleitung zuständigen Mitglieds fest, welche Programme als eigenständig nach Abs. 1 gelten.

Art. 11 Interne Projekte der Einheiten

Interne Digitalisierungsprojekte, welche die Einheiten ausschliesslich aus ihrer Grundfinanzierung tragen, unterliegen dem Beurteilungs- und Freigabeprozess nach Art. 9 nicht. Sie sind dem DTC jedoch im Interesse der vollständigen Übersicht zur Kenntnis zu bringen. Das DTC kann Empfehlungen zur Optimierung der Projekte sowie zur besseren Abstimmung mit anderen Projekten aussprechen.

Art. 12 Wartung und Betrieb von Systemen

Die Wartung und der Betrieb von Systemen, welche über Digitalisierungsprojekte eingeführt worden sind, werden von den zuständigen Einheiten in eigener Regie organisiert und budgetiert. Ausgenommen sind wesentliche Weiterentwicklungen resp. Technologiewechsel.

6. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Dezember 2022 in Kraft.

Zürich, den 10. Nov. 2022

EIDG. TECHNISCHE HOCHSCHULE ZÜRICH

Im Namen der Schulleitung:

Der Präsident: Joel Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger

⁵ u.a. WELBA, Digitaler Campus, ETHIS